



---

**Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB**

---

**Prognose und Erfolgsaussicht bei Erledigung der Maßregel nach § 64 StGB:**

Nach zwei Fortdauerentscheidungen hatte die StVK die 64er-Maßregel für erledigt erklärt und die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen. Sie hatte Erfolg.

Um die Aussichtslosigkeit nach § 67d V StGB feststellen zu können, ist eine Prognose auf zuverlässiger Erkenntnisgrundlage erforderlich. Dabei ist als Behandlungserfolg bereits anzusehen, dass der Süchtige für eine gewisse Zeit vor dem Rückfall bewahrt werden kann. Allein der Missbrauch von Vollzugslockerungen – ohne Suchtrückfall – beseitigt nicht die Aussicht auf einen Therapieerfolg. Zudem hatte in diesem Fall der Betroffene mehr als zwanzig Monate externen Schulbesuch ohne Suchtmittelrückfall absolviert. Das Fehlen einer Aussicht auf den Therapieerfolg kann dann der Fall sein, wenn der Missbrauch solcher Lockerungen konkreten Anlass dafür gibt, anzunehmen, dass auch das Maßregelziel, mindestens für eine erhebliche Zeitspanne suchtfrei zu sein, nicht zu erreichen sein wird.

*OLG Celle, Beschl. v. 22.02.2010 – 2 Ws 41/10 = BeckRS 2010,05990*